

Gaststätten und Versammlungsstätten aus baurechtlicher Sicht

I.	Vorbemerkung.....	Seite 2
II.	Begriff der „Gaststätte“	
	II.1. Begriffsbestimmung nach Bauplanungsrecht.....	Seite 3
	II.2. Begriffsbestimmung nach Bauordnungsrecht.....	Seite 4
III.	Verfahren	
	III.1. Wahl des richtigen Bauprüfverfahrens.....	Seite 6
	III.2. Planungsrechtliche Zulässigkeit einer Gaststätte.....	Seite 7
	III.3. Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit einer Gaststätte.....	Seite 12
IV.	Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz.....	Seite 13
Anhang 1: Übersicht über gaststätten- und versammlungsrechtliche Vorschriften..... Seite 14		
Anhang 2: Aufbau des Gaststättengesetzes..... Seite 14		
Anhang 3: Vorschriften in der Landesbauordnung u.a. Seite 17		
Anhang 4: Rechtsprechung zu Gaststätten und zu Versammlungsstätten.... Seite 19		

I. Vorbemerkung

Der Mensch braucht Gesellschaft, Einsamkeit ist auf Dauer ungesund. Wo könnte man besser in ungezwungener Atmosphäre zusammenkommen als in einer Gaststätte oder einer anderen Versammlungsstätte?

Leider entstehen gerade durch dieses Zusammenkommen von Menschen vielschichtige Probleme. Denn wenn die Nutzerinnen und Nutzer der Gast- oder Versammlungsstätte mit dem Auto oder mit einem Bus anreisen, werden Stellplätze benötigt, die nicht immer in der benötigten Anzahl auf dem Grundstück zur Verfügung stehen. Auch sind bei Versammlungsstätten und Gaststätten höhere Anforderungen an den Brandschutz zu stellen, damit sich die Menschen bei Gefahr selbst schnell retten bzw. schnell gerettet werden können. Bei Musikveranstaltungen sind die Nachbarinnen und Nachbarn öfter als ihnen lieb ist starkem Lärm ausgesetzt. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Immer wieder gehen die Störungen aber nicht von den Benutzerinnen und Benutzern der Freizeitanlagen, sondern vielmehr von den Betreiberinnen und Betreibern aus.

Zur Lösung oder zumindest zur Begrenzung der o.a. und anderer Probleme bieten das allgemeine und das besondere Ordnungsrecht eine Handhabe für die zuständigen Behörden. Im Bereich des besonderen Ordnungsrechtes ist dabei insbesondere an die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden bei der Durchführung des Gaststättengesetzes sowie an die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörden bei der Durchführung baurechtlicher Vorschriften zu denken.

Nachstehende Ausführungen sollen die Reichweite der **baurechtlichen** Möglichkeiten aufzeigen.

II. Begriff der „Gaststätte“

II.1. Begriffsbestimmung nach Bauplanungsrecht

Das Bauplanungsrecht kennt den Begriff der Gaststätte nicht. Das Bauplanungsrecht spricht vielmehr von Schank- und Speisewirtschaften. Obwohl man bei der Frage, was eine Schank- und Speisewirtschaft ist, auf die Definition des Gaststättengesetzes zurückgreifen kann, ist der Begriff der Schank- und Speisewirtschaft ein **eigenständiger städtebaulicher Begriff** und stimmt nicht durchgängig mit der Definition des Gaststättengesetzes überein.

Die Definition des Gaststättengesetzes in § 1 Abs. 1 und 2 GastG¹ lautet wie folgt:

- Def*
- (1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

 1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (**Schankwirtschaft**),
 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (**Speisewirtschaft**) oder
 3. (weggefallen),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im **Reisegewerbe** von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

¹ Gaststättengesetz (GastG) , siehe -> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gastg/gesamt.pdf>

Def

Nach Fickert/ Fieseler² umfasst der Begriff der Schank- und Speisewirtschaft eine weitgefächerte Anlagenpalette und ist bauplanungsrechtlich nicht ohne weiteres eindeutig zu bestimmen. Was im jeweils konkreten Fall tatsächlich zulässig ist, bestimmt sich nach der Zweckbestimmung des Gebietes. So dürfen Schank- und Speisewirtschaften innerhalb eines Kleinsiedlungs- bzw. innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes nur der Versorgung des Gebietes dienen. Dass dies im Baugenehmigungsverfahren geprüft worden ist, muss sich aus der Baugenehmigung oder aus den Bauvorlagen ergeben.

Beispiele für Schank- und Speisewirtschaften:

Schank- und Speisewirtschaften sind ..

- Restaurants
- Imbissstuben
- Konditoreien/ Cafés
- Kneipen, Weinstuben, Bierlokale
- Eisdielen, Milchstuben
- Trinkhallen

Keine Schank- und Speisewirtschaften sind ...

- Barbetriebe
- (Tanz)Diskotheken
- Kegel- und/ oder Bowlingbahnen
- sonstige Vergnügungsstätten
- Beherbergungsbetriebe

Grundsatz: Maßgeblich für die Beurteilung im Einzelfall, ob es sich bei einer baulichen Anlage um eine Schank- und Speisewirtschaft handelt, ist die konkrete Ausgestaltung des Betriebes und der Räumlichkeit(en), die Art des zu erwartenden Kundenkreises und die konkrete, im Vordergrund stehende Zweckbestimmung (= Hauptleistung) des Betriebes.

II.2 Begriffsbestimmung nach Bauordnungsrecht

Anders als das Bauplanungsrecht gibt es im Bauordnungsrecht den Begriff der Gaststätte, ohne dass dieser jedoch genauer umschrieben wäre. Aus einer Zusammenschau anderer einschlägiger landesrechtlicher Vorschriften wird aber deutlich, dass eine Gaststätte in der Form der Schank- und Speisewirtschaft als Versammlungsstätte zu qualifizieren ist, wenn sie mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fasst.

So definieren § 2 Abs. 1 und 3 VStättVO³ den Begriff der Versammlungsstätte bzw. des Versammlungsraumes wie folgt:

Def

(1) **Versammlungsstätten** sind **bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen**, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, **politischer**, sportlicher oder unterhaltender **Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften** und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

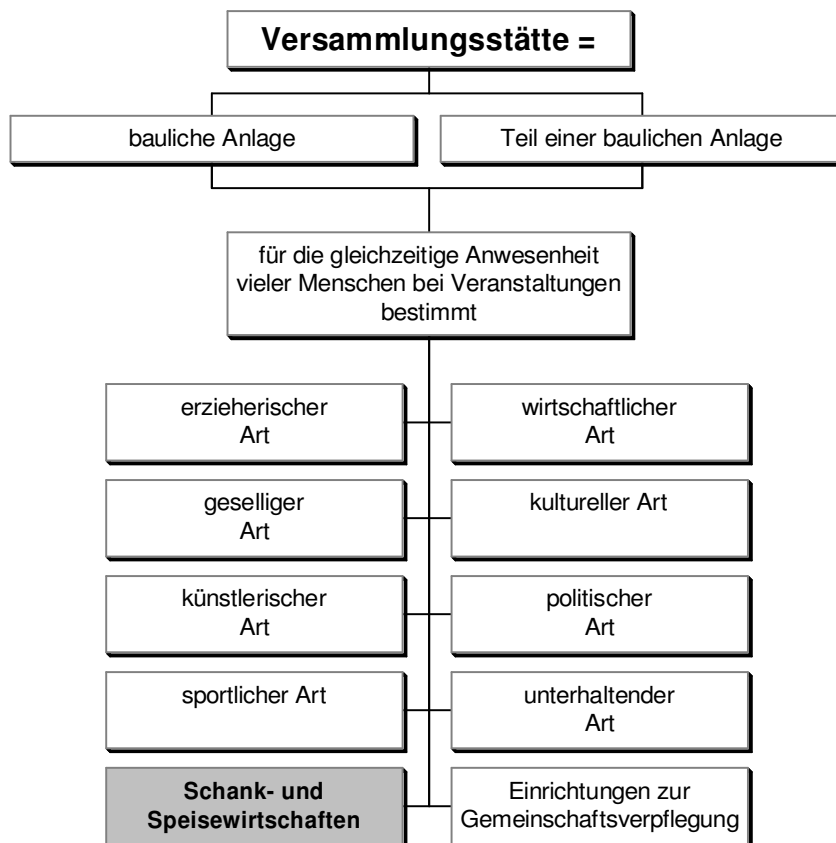
(...)

(3) **Versammlungsräume** sind **Räume für Veranstaltungen** oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios.

² Fickert/ Fieseler, Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 11. Auflage 2008, § 2 Randnummer 13.1

³ Versammlungsstättenverordnung – VStättVO - siehe

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VSt%C3%A4ttV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>



Die Versammlungsstättenverordnung gilt nur für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben. Wenn also im Versammlungsraum einer Schank- und Speisewirtschaft beispielsweise nur 50 Personen Platz finden, ist die Versammlungsstättenverordnung nicht anwendbar.

Fraglich ist ab einer bestimmten Größe und Zweckbestimmung ohnehin, ob die Versammlungsstätte dann noch eine Gaststätte oder schon eine Vergnügungsstätte ist. Denn nach herrschender Rechtsprechung sind Gaststätten **keine** Vergnügungsstätten, da diese ein erhöhtes Maß an Immissionen und an Stellplatzbedarf auslösen und in der Regel eine andere Zielrichtung verfolgen als Gaststätten.

Nach Fickert/ Fieseler⁴ sind unter Vergnügungsstätten gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/ oder des Geselligkeitstriebes einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen. Voraussetzung ist eine standortgebundene Betriebsstätte und – im Bauplanungsrecht – eine städtebauliche Relevanz.

⁴ Fickert/ Fieseler, Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 11. Auflage 2008, § 4a Randnummer 22

Beispiele:

Vergnügungsstätten sind ...

- Nachtlokale jeglicher Art (Nachtklubs, Tanzbars, Großstadtvariétés, Striptease-Lokale, Swinger-Clubs usw.)
- Diskotheken
- Spielhallen (Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos)

Keine Vergnügungsstätten sind ...

- Einrichtungen und Anlagen für kulturelle Zwecke (Theater jeglicher Art, Kleinkunsthäuser, Konzertsäle und –häuser, Lichtspieltheater)
- alle Anlagen und Einrichtungen, die sportlichen Zwecken i.w.S. dienen
- alle Ad-hoc-Veranstaltungen ohne eigene standortgebundene Betriebsstätte (Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte, Zirkusveranstaltungen, Rockkonzerte ...)

Als **Faustregel zur Abgrenzung von Vergnügungs- zu Gaststätten** kann man sich merken:

Def

Bei einer Versammlungsstätte handelt es sich dann um eine Gaststätte, wenn das Essen und Trinken bzw. das Bewirten im Vordergrund der geschäftlichen Tätigkeit steht. Steht aber die gewerbliche Freizeit-Unterhaltung im Vordergrund, so handelt es sich um eine Vergnügungsstätte.

III. Verfahren

Wer eine Gaststätte errichten oder in einer baulichen Anlage eine Gaststätte einrichten möchte, darf dies nach landesrechtlichen Vorschriften in der Regel erst, wenn sie oder er vorher eine Baugenehmigung beantragt und von der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde erhalten hat⁵. Die Baugenehmigung für eine Gaststätte ist **grundstücksbezogen**. Sie bescheinigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, dass dem Baukörper und dessen Nutzung (Funktion) zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung keine von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden **öffentlich-rechtlichen** Vorschriften entgegenstehen⁶. Sie wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt⁷.

In bestimmten Fällen kommt auch das sogenannte Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 68 LBO in Betracht, bei dem u. a. der unteren Bauaufsichtsbehörde ebenfalls Bauunterlagen über die geplante Maßnahme einzureichen sind. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren muss die untere Bauaufsichtsbehörde keine bauaufsichtliche Prüfung durchführen⁸; nur über gesondert zu beantragende Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB, Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB oder Abweichungen nach § 71 LBO muss sie entscheiden⁹. Auch wenn keine Pflicht zur bauaufsichtlichen Prüfung im Genehmigungsfreistellungsverfahren besteht, darf die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des § 59 Abs. 1 LBO die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen¹⁰.

Das Baurecht ist also **grundstücks- bzw. anlagenbezogen**. Es ist daher grundsätzlich **nicht** Sache der unteren Bauaufsichtsbehörde, das **Verhalten einer Betreiberin oder eines Betreibers** über den konkreten baurechtlichen Bezug hinaus zu reglementieren¹¹.

⁵ vgl. § 62 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

⁶ vgl. § 73 Abs. 1 Satz 1 und § 69 Abs. 1 LBO

⁷ vgl. § 73 Abs. 3 LBO

⁸ § 68 Abs. 4 Satz 1 LBO

⁹ § 68 Abs. 5 LBO

¹⁰ § 68 Abs. 4 Satz 2 LBO

¹¹ BVerwG, Beschluss vom 11.07.2001 – 4 B 36.01 – in BRS 64 Nr. 73, Urteil vom 29.10.1998 – 4 C 9.97 – in BRS 60 Nr. 68 und Beschluss vom 19.11.1990 – 4 B 162.90 –, juris (jeweils zur Nutzungsintensivierung); BVerwG, Beschluss vom 22.02.1990 – 1 B 12.90 – in NVwZ-RR 1990, 404 und Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.03.2001 – 14 S 2916/99 – in Gewerbearchiv 2001, 432 (zu Auflagen nach Gaststättenrecht)

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben möchte, benötigt außerdem eine **Erlaubnis** nach dem Gaststättengesetz (GastG)¹². Das Antragsverfahren richtet sich nach der Gaststättenverordnung Schleswig-Holstein (GastVO)¹³. Zuständige Behörden für die Ausführung des GastG und der GastVO sind die **örtlichen Ordnungsbehörden** (also die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren)¹⁴.

Die Erlaubnis wird für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume erteilt. Die Betriebsart ist in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnen; sie bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen¹⁵.

Die Erlaubnis ist beispielsweise zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche **Zuverlässigkeit** nicht besitzt **oder** die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten **Räume** wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung **für den Betrieb nicht geeignet** sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutze der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendigen Anforderungen nicht genügen (weitere Einzelheiten siehe § 4 GastG¹⁶, zu möglichen Auflagen § 5 GastG).

Die Erlaubnis ist also – im Gegensatz zur Baugenehmigung - **personenbezogen**.

III.1. Wahl des richtigen Bauprüfverfahrens

Die Landesbauordnung (LBO) kennt drei Bauprüfverfahren, nämlich

- a) das Genehmigungsfreistellungsverfahren (§ 68 LBO),
 - b) das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (§ 69 LBO) und
 - c) das „normale“ Baugenehmigungsverfahren (§ 67 LBO).
- a) Das **Genehmigungsfreistellungsverfahren** nach § 68 LBO kommt für eine Schank- und Speisegaststätte in Betracht, die
- nicht mehr als 40 Gastplätze hat¹⁷,
 - unter die Gebäudeklasse 1, 2 oder 3 fällt (zur Gebäudeklasse siehe § 2 Abs. 3 Satz 1 LBO) und
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs liegt.

¹² siehe § 2 Abs. 1 Satz 1 GastG unter -> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gastg/gesamt.pdf>

¹³ siehe <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GastGAV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>

¹⁴ Landesverordnung zur Bestimmung der für die Ausführung des Gaststättengesetzes zuständigen Behörden vom 0..05.1971 – mit späteren Änderungen -, siehe > <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GastV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>

¹⁵ siehe § 3 Abs. 1 GastG unter -> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gastg/gesamt.pdf>

¹⁶ siehe -> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gastg/gesamt.pdf>

¹⁷ Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen sind nach § 51 Abs. 2 Nr. 8 LBO Sonderbauten, die nur im normalen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO „...ausgenommen Sonderbauten...“ und § 69 Abs. 1 Satz 1 LBO „...Außer bei Sonderbauten...“; zum Begriff Sonderbauten siehe §§ 2 Abs. 4 und 51 Abs. 2 LBO)

- b) Das **vereinfachte Baugenehmigungsverfahren** nach § 69 LBO kommt ebenfalls für eine Schank- und Speisegaststätte in Betracht, die nicht mehr als 40 Gastplätze hat¹⁸, wenn
- sie eigentlich unter das Genehmigungsverfahren fallen würde (siehe oben, Buchstabe a), die Bauherrin oder der Bauherr aber nach § 68 Abs. 12 LBO das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchführen lassen möchte,
 - sie wegen ihrer Gebäudeklasse oder ihrer Lage (außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 des Baugesetzbuchs) nicht unter das Genehmigungsverfahren nach § 68 LBO fällt.
- c) Das **normale Baugenehmigungsverfahren** nach § 67 LBO kommt in Betracht für
- Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind (§ 51 Abs. 2 Nr. 6 LBO),
 - eine Schank- und Speisegaststätte, die **mehr als 40 Gastplätze** hat (§ 51 Abs. 2 Nr. 8 LBO),
 - eine Versammlungsstätte mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, wenn die Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben (§ 51 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b LBO), und
 - eine Vergnügungsstätte mit mehr als 150 m² Grundfläche (§ 51 Abs. 2 Nr. 8 LBO).

Die im **normalen Baugenehmigungsverfahren** zu prüfenden Anlagen sind **Sonderbauten**.

Die nachstehende Tabelle zeigt den **Prüfungsumfang in den einzelnen Verfahren** auf:

	Bauplanungsrecht	Bauordnungsrecht	aufgedrängtes Recht
	Bundesrecht	Landesrecht	Bund u. Land
	Städtebau	Öffentl. Sicherheit	Sonstiges
	<i>Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung,...</i>	<i>Landesbauordnung, Versammlungsstättenverordnung,...</i>	Naturschutz-, Wasser-, Straßenrecht,...
Normales Baugenehmigungsverfahren	JA	JA	JA
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	JA	Bei § 71 LBO (Abweichungen)	JA
Genehmigungsfreistellung	Bei § 31 BauGB und § 71 LBO	Bei § 31 BauGB und § 71 LBO	NEIN

III.2. Planungsrechtliche Zulässigkeit einer Gaststätte

III.2.1. Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB

Zunächst ist zu klären, ob es sich im konkreten Fall um ein **Vorhaben** im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB¹⁹ handelt.

Danach gelten u. a. (nur) für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, die §§ 30 bis 37 BauGB. Dieser bundesrechtliche Begriff der baulichen Anlage deckt sich weitgehend mit dem landesrechtlichen (vgl. § 2 Abs. 1 LBO). Er wird durch zwei Elemente bestimmt:

- einem verhältnismäßig weiten Begriff des Bauens und
- einem einschränkenden Merkmal der (möglichen) bodenrechtlichen Relevanz²⁰.

¹⁸ Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen sind nach § 51 Abs. 2 Nr. 8 LBO Sonderbauten, die nur im normalen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 LBO „...ausgenommen Sonderbauten...“ und § 69 Abs. 1 Satz 1 LBO „...Außer bei Sonderbauten...“; zum Begriff Sonderbauten siehe §§ 2 Abs. 4 und 51 Abs. 2 LBO)

¹⁹ Baugesetzbuch (BauGB), siehe -> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>

²⁰ BVerwG, Urt. v. 31.08.1973 –IV C 33.71 -, BRS 27 Nr. 122

Als **Bauen** in diesem weiten Sinn ist das Schaffen von Anlagen anzusehen, die in einer auf Dauer gedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden sind²¹. Erforderlich ist dafür nur, dass eine Anlage zumindest in der Absicht der Dauer künstlich mit dem Erdboden verbunden wird.

Eine solche Anlage muss weiterhin **bodenrechtlich (planungsrechtlich) relevant** sein oder sein können. Das heißt, dass die Anlage die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berühren kann, die geeignet ist, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen. Eine bodenrechtliche Relevanz ist gegeben, wenn die betreffende Anlage Gegenstand planungsrechtlicher Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sein könnte²².

Vom Begriff der **Errichtung** sind u. a. das Herstellen, Wiederherstellen und Umsetzen erfasst. Eine **Änderung** liegt bei einer Veränderung der Bausubstanz vor, u. a. bei einem Umbau, einem Ausbau und einer Verkleinerung. Eine **Nutzungsänderung** liegt vor, wenn die Anlage zu einem anderen als dem ursprünglich genehmigten Zweck genutzt werden soll und die neue Nutzung (wie oben beschrieben) bodenrechtlich relevant sein kann. Eine **Nutzungsintensivierung**, die nicht von der Nutzerin oder dem Nutzer bzw. der Betreiberin oder dem Betreiber veranlasst, sondern auf ein verändertes Besucherverhalten zurückzuführen ist, ist allerdings noch **keine Nutzungsänderung**²³.

Im § 29 Abs. 1 BauGB nicht aufgelistet ist der Begriff der „**Erweiterung**“. Eine Erweiterung kann entweder eine **Änderung** (der bestehenden) **oder** eine **Errichtung** (einer neuen) Anlage sein. Ist die Anlage **selbstständig abtrennbar**, kann man von einer **Erweiterung** ausgehen, deren Zulässigkeit auch **isoliert geprüft** werden muss. Im **Regelfall** wird man bei einer Erweiterung jedoch von einer **Änderung** ausgehen müssen. Gegenstand der **Prüfung** ist dann das **Gesamtvorhaben** in seiner geänderten (erweiterten) Gestalt²⁴.

Während die Errichtung einer Gaststätte oder die Nutzungsänderung eines Wohngebäudes oder einer Wohnung in eine Schank- und Speisewirtschaft zweifelsfrei ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB darstellt, muss dies bei einer Nutzungsintensivierung nicht unbedingt der Fall sein²⁵. Wird allerdings eine Gaststätte mit Tanzsaal (Schank- und Speisewirtschaft²⁶) in eine Diskothek (Vergnügungsstätte²⁷) umgewandelt, handelt es sich nicht um eine Nutzungsintensivierung, sondern um eine Änderung oder Nutzungsänderung – also um ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB²⁸. Vorhaben sind auch die Erweiterung eines bestehenden Gaststättenbetriebes von „drinnen“ nach „draußen“²⁹ und die Umstellung eines im Außenbereich gelegenen, bisher auf die Winterzeit beschränkten Betriebs einer Alm-Gaststätte für Skiläufer und Wanderer in einem Ski- und Wandergebiet auf einen – ganzjährigen - Betrieb, der zusätzliche Gäste (Auto- und Bustouristen) anziehen wird³⁰.

III.2.2. Im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB)

Die Zulässigkeit einer Gaststätte bestimmt sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung danach, ob sie in dem jeweils festgesetzten Baugebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässig ist. Grundlage der Beurteilung ist dabei die jeweils geltende Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Übersicht auf der folgenden Seite stellt dar, wie die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO 1990)³¹ die Zulässigkeit der Anlagen in den einzelnen Baugebieten regelt.

²¹ es wird etwas „angelegt“

²² BVerwG, Urt. v. 16.12.1993 – 4 C 22/92 -, NVwZ 1994, 1010, mit weiteren Nachweisen

²³ BVerwG, Urt. v. 29.10.1998 – 4 C 9.97 -, BRS 60 Nr. 68 = BauR 1999, 228 = NVwZ 1999, 417 und Beschl. v. 11.07.2001 – 4 B 36.01 -, BRS 64 Nr. 73

²⁴ BayVGh, Beschl. v. 15.02.2011 – 14 B 10.806 -,

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?st=ent&sm=es> (Rn.24 ff.)

u. a. mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 17.06.1993 – 4 C 17.91 -, BRS 55 Nr. 72 = BauR 1994, 81 = NVwZ 1994, 294 und Beschl. v. 29.11.2005 – 4 B 72.05 -, BRS 69 Nr. 77 = BauR 2006, 484 = NVwZ 2006, 340

²⁵ BVerwG, Urt. v. 29.10.1998 – 4 C 9.97 -, BRS 60 Nr. 68 = BauR 1999, 228 = NVwZ 1999, 417

²⁶ vgl. z. B. §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 4a Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 2 Nr. 5, 6 Abs. 2 Nr. 3, 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

²⁷ vgl. z. B. §§ 4a Abs. 3 Nr. 2, 5 Abs. 3, 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3, 7 Abs. 2 Nr. 2, 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO


²⁸ BVerwG, Beschl. v. 11.07.2001 – 4 B 36.01 -, BRS 64 Nr. 73

²⁹ BayVGh, Urt. v. 31.07.2003 – 2 B 00.3282 -, Juris

³⁰ BVerwG, Beschl. v. 06.09.1999 – 4 B 74.99 -, BRS 63 Nr. 109 = BauR 2001, 220 = NVwZ 2000, 678

³¹ (Baunutzungsverordnung - BauNVO) -> <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/baunvo/gesamt.pdf>

BauNVO	Gebietsart		SSW	Be	V4a	V7,8
§ 2	Kleinsiedlungsgebiet					
		allgemein zulässig:	„V“			
		ausnahmsweise zulässig:				
§ 3	reines Wohngebiet					
		allgemein zulässig:				
		ausnahmsweise zulässig:		(klein)		
§ 4	allgemeines Wohngebiet					
		allgemein zulässig:	„V“			
		ausnahmsweise zulässig:				
§ 4a	besonderes Wohngebiet					
		allgemein zulässig:				
		ausnahmsweise zulässig:				
§ 5	Dorfgebiet					
		allgemein zulässig:				
		ausnahmsweise zulässig:				
§ 6	Mischgebiet					
		allgemein zulässig:				
		ausnahmsweise zulässig:				
§ 7	Kerngebiet					
		allgemein zulässig:				
		ausnahmsweise zulässig:				
§ 8	Gewerbegebiet					
		allgemein zulässig:				
		ausnahmsweise zulässig:				
§ 9	Industriegebiet					
		allgemein zulässig:				
		ausnahmsweise zulässig:				
§ 10	Sondergebiete, die der Erholung dienen					
		allgemein zulässig:				
		ausnahmsweise zulässig:				
§ 11	Sonstige Sondergebiete					
		allgemein zulässig:				
		ausnahmsweise zulässig:				

- SSW = Schank- und Speisewirtschaften
- Be = Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- V4a = Vergnügungsstätten im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- V7,8 = Vergnügungsstätten im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
- „V“ = Zusatz für „der Versorgung des Gebiets dienend“
-  = Zulässigkeit bestimmt sich nach der Art des Gebiets und Festsetzung im B-Plan
- (klein) = Zusatz für „kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes“

Abgesehen von reinen Wohngebieten und Industriegebieten sind Gaststätten in nahezu allen Baugebieten der Baunutzungsverordnung zulässig, wenn z. T. auch nur mit Einschränkungen. So sind Schank- und Speisewirtschaften in Kleinsiedlungsgebieten und in **allgemeinen Wohngebieten** nur zulässig, wenn sie der **Versorgung des Gebietes** dienen.

Ob eine Gaststätte in einem **allgemeinen Wohngebiet** „der Versorgung des Gebiets“ dient, richtet sich maßgeblich nach objektiven Kriterien³² und ist vom verbraucherbezogenen Einzugsbereich her zu bestimmen. Ein verbrauchernaher Einzugsbereich liegt nicht vor, wenn die Gaststätte auf Besucherinnen und Besucher ausgerichtet ist, die realistischerweise zum Besuch ein Kraftfahrzeug benutzen, oder wenn die Gaststätte eine Kapazität aufweist, die nicht erwarten lässt, dass sie durch die Bewohnerinnen oder Bewohner des "Gebiets" in einem ins Gewicht fallenden Umfang ausgelastet wird³³.

³² BVerwG, Urte. v. 29.10.1998 – 4 C 9.97 -, BRS 60 Nr. 68

³³ BVerwG, Beschl. v. 03.09.1998 – 4 B 85.98 -, BRS 60 Nr. 67, Beschl. v. 18.01.1993 – 4 B 230.92 -, BRS 55 Nr. 54 und Urte. v. 16.09.1993 – 4 C 28.91 -, BRS 55 Nr. 110; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v.

Eine nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO 1990 in einem allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässige Gaststätte kann im **Einzelfall** nach § 15 Abs. 1 BauNVO 1990 unzulässig sein. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn das allgemeine Wohngebiet bei Zulassung dieser Gaststätte in ein Mischgebiet „umkippen“ würde.

III.2.3. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben u. a. nur zulässig, wenn es sich nach der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Bei der Bestimmung der „näheren Umgebung“ ist darauf abzustellen, inwieweit sich einerseits das geplante Vorhaben auf die Umgebung und andererseits die Umgebung auf das Baugrundstück prägend auswirken kann. Die Grenzen der näheren Umgebung lassen sich dabei nicht schematisch festlegen, sondern sind nach der tatsächlichen städtebaulichen Situation zu bestimmen, in die das für die Bebauung vorgesehene Grundstück eingebettet ist³⁴. Mit Blick auf die Regelungen des § 34 Abs. 3 BauGB und des § 16 Abs. 5 BauNVO 1990 wird der Rahmen für die Beurteilung des Einfügens hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Regelfall weiter zu ziehen sein als der für die Beurteilung des Einfügens hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung genannt sind, so beurteilt sich die Zulässigkeit der Anlage danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung innerhalb dieses Baugebiets allgemein zulässig wäre (§ 34 Abs. 2 BauGB). Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt II.3.2.2 verwiesen.

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung hingegen **keinem** der in der Baunutzungsverordnung enthaltenen Baugebiete, finden § 34 Abs. 2 BauGB und damit die Regelungen der Baunutzungsverordnung keine Anwendung. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Gaststätte hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung richtet sich in diesem Falle (ausschließlich) nach § 34 Abs. 1 BauGB, also zunächst einmal danach, ob eine vergleichbare Nutzung in der näheren Umgebung bereits vorhanden ist. Wenn das nicht der Fall ist, darf die Gaststätte nur zugelassen werden, wenn sie keine bodenrechtlich beachtlichen Spannungen auslösen oder bereits vorhandene Spannungen nicht weiter erhöhen würde.

Da Gaststätten in der einen oder anderen Form in nahezu allen Baugebieten zulässig sind, dürfte eine Schank- und Speisewirtschaft aber im Regelfall zulässig sein.

III.2.4. Im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Gaststätten sind im Außenbereich grundsätzlich nicht zulässig. Von diesem Grundsatz gibt es nur ganz wenige Ausnahmen.

III.2.4.1 Gaststätte als „mitgezogener“ Betriebsteil

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. dann zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Privilegiert sind damit grundsätzlich alle baulichen Anlagen, die unmittelbar mit der landwirtschaftlichen Betätigung zu tun haben. Dazu gehört grundsätzlich auch das Wohnhaus des Landwirts, ggf. ein Altenteilerwohnhaus und u. U. auch eine Landarbeiterwohnung. Darüber hinaus können bestimmte Betätigungen des Landwirts von dem Betrieb „mitgezogen“ werden, solange diese landwirt-

18.09.2012 – OVG 10 N 9.11 -, unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE120017952&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10>
³⁴ vgl. BVerwG, Beschl. v. 28.08.2003 – 4 B 74.03 -, <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/280803B4B74.03.0.pdf> und OVG OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 18.09.2012 – OVG 10 N 9.11 -, unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE120017952&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10>

schaftsfremde Betätigung eine „bodenrechtliche Nebensache“ darstellt und das Erscheinungsbild des landwirtschaftlichen Betriebes insgesamt gewahrt bleibt.³⁵

Nach dem VGH Mannheim ist für mitgezogene Betriebsteile „ein enger Zusammenhang mit der Bodenertragsnutzung in ihren vielfältigen Formen erforderlich. Zwischen einem normalen Gaststättenbetrieb und [z. B. wie hier] einem Weinbaubetrieb besteht jedoch kein enger Funktionszusammenhang, weil er jedenfalls die rechtliche Möglichkeit eines vielfältigen Angebots an Speisen und Getränken eröffnet, das nicht aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion zu stammen braucht“³⁶.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat festgestellt, dass ein gastronomischer Betrieb, in dem überwiegend *fremd erzeugte* Produkte (Getränke, alle Speisen mit Ausnahme der selbsterzeugten Fische) abgesetzt werden, [...] regelmäßig das Maß dessen, was als "bodenrechtliche Nebensache" an der Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebs (hier: Fischzucht) teilhaben könnte, [übersteigt]. Andernfalls könnte praktisch jeder landwirtschaftliche Betrieb um einen "Gaststättenteil" erweitert werden, wenn darin auch eigenerzeugte Produkte zum Verzehr angeboten werden. Es liegt auf der Hand, dass das nicht mit dem Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereichs zu vereinbaren wäre³⁷.

Im Ergebnis kann also **im Einzelfall** eine Gaststätte als mitgezogener Betriebsteil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich zulässig sein. In diesen Fällen ist aber Voraussetzung, dass die landwirtschaftsfremde Betätigung dem eigentlichen Betrieb deutlich untergeordnet bleibt und weit überwiegend selbst erzeugte Produkte angeboten werden. Bei der Beurteilung ist unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches ein hoher Maßstab anzulegen.

Gleiches gilt für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

III.2.4.2 Gaststätte, die im Außenbereich ausgeführt werden „soll“

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Vorhaben privilegiert im Außenbereich zulässig, die

- wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung,
- wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung **oder**
- wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung

nur im Außenbereich ausgeführt werden **sollen**.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mehrfach mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des „Sollens“ im § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB auseinandergesetzt³⁸.

Danach stellt § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB einen Auffangtatbestand für solche Vorhaben dar, die von den übrigen Nummern des § 35 Abs. 1 BauGB nicht erfasst werden und nach den Grundsätzen städtebaulicher Ordnung, wenn überhaupt, sinnvoll nur im Außenbereich ausgeführt werden können, weil sie zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks auf einen Standort außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile angewiesen sind³⁹. Wenn ein Vorhaben auf einen Standort im Innenbereich verwiesen werden kann, ist es nicht im Sinne der genannten Rechtsprechung auf die Inanspruchnahme des Außenbereichs angewiesen⁴⁰.

Darüber hinaus geht aus der einschlägigen Rechtsprechung hervor, dass die Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB **eng** auszulegen ist, da der Außenbereich im Wesentlichen der land- und forstwirtschaftlichen Betätigung vorbehalten ist. Es würde dem Sinn und Zweck der Vorschrift widersprechen, wenn im Ergebnis land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter schwierigeren Voraussetzungen zugelassen werden könnten als an sich außenbereichsfremde Vorhaben. Daher dürfen nach § 35 Abs. 1

³⁵ vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 106. Erg.-Lfg.- Stand: 01.09.2012, § 35 Rdnr. 28

³⁶ VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 28.06.1989 – 3 S 447/89 - BeckRS 2005, 27724

³⁷ BVerwG, Beschl. v. 23.06.1995 – 4 B 22.95 -, BRS 57 Nr. 102, vgl. auch , Beschl. v. 24.02.1989 – 1 B 23.89 -, NVwZ 1989, 559

³⁸ vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.04.2011 – 4 B 6/11 -, BauR 2011, 481 = <http://lexetius.com/2011,1598> , und Beschl. v. 09.05.2012 – 4 B 10/12 -, NordÖR 2012, 538

³⁹ BVerwG, Urt. v. 16.06.1994 – 4 C 20.93 -, BRS 56 Nr. 72 = BauR 1994, 730 = NVwZ 1995, 64

⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 14.03.1975 – 4 C 41.73 -, BauR 1975, 261 = NJW 1975, 2114

Nr. 4 BauGB nur solche Vorhaben zugelassen werden, deren Ausführung im Außenbereich **erforderlich** ist.

An dieser Erforderlichkeit fehlt es „...von vornherein bei der Verfolgung eines Zweckes, der zumindest letztlich nur auf eine individuelle und die Allgemeinheit insoweit ausschließende Nutzung des Außenbereichs als Erholungslandschaft hinausläuft...“⁴¹

Für Gaststätten wird allenfalls die dritte Alternative des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Betracht kommen; denn Gaststätten stellen in aller Regel nicht solche besonderen Anforderungen an ihre Umgebung oder lösen nicht solche nachteiligen Wirkungen auf ihre Umgebung aus, dass sie nur sinnvoll im Außenbereich ausgeführt werden können. Dies belegt bereits der Umstand, dass Gaststätten abgesehen von reinen Wohngebieten in nahezu allen Baugebieten allgemein zulässig sind (s. o.).

Es mag aber sein, dass eine Gaststätte wegen ihrer *besonderen Zweckbestimmung* nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Gerichtlich anerkannt wurde dies für einen Gaststättenbetrieb („Almwirtschaft“) in einem Ski- und Wandergebiet, der sich auf das beschränkt, was erforderlich ist, um Skifahrerinnen und Skifahrer sowie wandernde Personen mit Brotzeit und Getränken angemessen und auf übliche Weise zu versorgen. Der Privilegierungsrahmen des § 35 Abs. 1 Nr. BauGB wird nach der Rechtsprechung allerdings überschritten, wenn der Gaststättenbetrieb nicht auf die Versorgung von Skifahrern und Wanderern zielt oder durch „Gastronomie für Wanderer“ geprägt wird, sondern darauf ausgerichtet ist, die besondere Erholungseignung des Standorts auszunutzen, um die Nachfrage von anderen Gästegruppen, etwa Autofahrern, Busgesellschaften oder (sonstigen) geschlossenen Gesellschaften, zu befriedigen oder gar erst zu erzeugen⁴².

III.2.4.3 Gaststätte als teilprivilegiertes Vorhaben

Eine Gaststätte kann ein im Außenbereich begünstigtes (teilprivilegiertes) Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB sein.

Als Teilprivilegierungstatbestände kommen ernsthaft nur folgende Alternativen der Vorschrift in Betracht:

- Nr. 1 – Nutzungsänderung eines ehemals nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Gebäudes;
- Nr. 3 - alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen⁴³ Gebäudes an gleicher Stelle⁴⁴;
- Nr. 4 – Änderung oder Nutzungsänderung eines erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäudes, auch wenn es aufgegeben ist, wenn das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung des Gebäudes und der Erhaltung des Gestaltwerts dient (z. B. Leuchtturm, Windmühle, Schloss, usw.);
- Nr. 6 - bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist⁴⁵.

Die Erleichterungen knüpfen an einen vorhandenen oder vorhanden gewesenen Bestand an. Deshalb erklärt § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB (nur) bestimmte öffentliche Belange für unbeachtlich.

Die Vereinbarkeit einer Gaststätte mit den übrigen im § 35 Abs. 3 BauGB nur beispielhaft aufgelisteten öffentlichen Belangen ist ebenso zu prüfen wie die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB.

⁴¹ BVerwG, Urt. v. 14.05.1969 – IV C 19.68 – SchIHA 1973, 134

⁴² BVerwG, Beschl. v. 06.09.1999 – 4 B 74.99 -, BRS 63 Nr. 109 = BauR 2001, 220 = NVwZ 2000, 678; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 25.08.2010 – 4 B 17.10 -, BRS 76 Nr. 97 = BauR 2011, 96 = <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/250810B4B17.10.0.pdf> und Beschl. v. 09.05.2012 – 4 B 10.12 -, NordÖR 2012, 538

⁴³ „gleichartig“ bezieht sich auf Standort, Bauvolumen und Nutzung

⁴⁴ zur „gleichen Stelle“ siehe auch § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB

⁴⁵ Von dieser Vorschrift nicht erfasst wird beispielsweise die mit einer Erweiterung einher gehende Änderung einer Schank- und Speisewirtschaft in einen Beherbergungsbetrieb oder eine Diskothek.

III.3. Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit einer Gaststätte

Ist die Gaststätte planungsrechtlich zulässig, sind auch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen sowie die Anforderungen anderer Fachgesetze zu erfüllen. Zu denken ist dabei insbesondere an

- die Einhaltung der notwendigen Abstandflächen
- die Erschließung des Grundstückes (im bauordnungsrechtlichen Sinne)
- den vorbeugenden Brandschutz (Rettungswege, Raumhöhen, Be- und Entlüftung, Alarmanlagen, Brandschutzpläne usw.)
- die Standsicherheit
- eine ausreichende Zahl an notwendigen Stellplätzen (siehe Stellplatzerlass in [Anlage 3](#))
- mögliche Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (wenn auf mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher ausgerichtet)
- immissionsschutzrechtliche Anforderungen (insbesondere Lärm durch An- und Abfahrten, Gerüche aus der Küche usw.)
- gesundheits-, hygiene- und lebensmittelrechtliche Anforderungen (Küchenbetrieb, Aufbewahrung und Zubereitung der Nahrungsmittel, Zahl der Kundentoiletten usw.).

Dabei sind u. a. folgende Verfahrensvorschriften zu beachten:

Vorschrift	Inhalt	Bemerkungen
GastVO ⁴⁶ § 1 Abs. 3	Bei Anträgen auf Erteilung einer Gaststätten-erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG ⁴⁷ oder Stellvertretungserlaubnis nach § 9 GastG hat die Erlaubnisbehörde die Bauaufsichtsbehörde und bei beabsichtigter Schank- oder Speisewirtschaft die Lebensmittelüberwachungsbehörde zu beteiligen . Bei vorgesehener Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde beteiligt werden . In besonderen Einzelfällen können weitere Stellen beteiligt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist davon zu unterrichten.	Erlaubnisbehörde ist die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ⁴⁸ (bei amtsfreien Gemeinden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, bei Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bzw. die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor).
GastVO § 1 Abs. 4	Bei Anträgen auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis und vorläufigen Stellvertretungserlaubnis nach § 11 Abs. 1 und 2 GastG und einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG kann die Erlaubnisbehörde die Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde und Lebensmittelüberwachungsbehörde vorsehen, wenn dies wegen der Nachteile, Gefahren und Belästigungen, die sich aus der besonderen Art des Betriebes ergeben, erforderlich ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist davon zu unterrichten.	

⁴⁶ Gaststättenverordnung (GastVO) vom 01.04.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 185)

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GastGAV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

⁴⁷ Fundstelle siehe Fußnote 1

⁴⁸ vgl. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der für die Ausführung des Gaststättengesetzes zuständigen Behörden vom 04.05.1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 224) mit späteren Änderungen

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GastV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Vorschrift	Inhalt	Bemerkungen
OrgErl ⁴⁹ Abschnitt 3.3.2	Im bauaufsichtlichen Verfahren ist bei wirtschaftlichen Unternehmungen auf die Prüfung von Vorschriften, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Einrichten und Ändern von Arbeitsstätten dienen, zu verzichten . Vorschriften, die im Zusammenhang mit arbeitsschutzrechtlichen Regelungen stehen, hat die Bauherrin oder der Bauherr in eigener Verantwortung wahrzunehmen (§ 2 der Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 10. März 2010, GVOBl. Schl.-H. S. 379 ⁵⁰).	Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind allein von der Staatlichen Arbeits-schutzbehörde zu vertreten und gegebenenfalls durchzusetzen.
OrgErl Abschnitt 3.3.3	Das jeweils örtlich zuständige Regionaldezernat Technischer Umweltschutz des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) soll im bauaufsichtlichen Verfahren als Immissionsschutzbehörde beteiligt werden , wenn die Pflichten der Betreiber von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen - vornehmlich gewerblichen - Anlagen nach § 22 BImSchG ⁵¹ berührt sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Baumaßnahme oder der zu genehmigende Betrieb der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Immissionen oder Veränderungen bestehender Immissionen auslöst. In den Fällen, in denen das LLUR nicht zuständig ist, kann in der Regel die örtlich zuständige Ordnungsbehörde beteiligt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ImSchV-ZustVO ⁵²).	Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt. Diese Vorschrift dient dem Nachbarschutz ⁵³ ; ein Verstoß gegen die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte verletzt das Rücksichtnahmegebot. Zum Schutze gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit können Gewerbetreibenden jederzeit Auflagen erteilt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG). Zum Zusammenspiel von Gaststättenrecht und Immissionsschutzrecht, siehe BVerwG, Beschluss vom 05.07.1996 – 7 N 1, 2 u. 3/96 - ⁵⁴ und Urteil vom 07.05.1996 - 1 C 10/95 - ⁵⁵ .

⁴⁹ Organisations- und Verfahrenserlass des Innenministeriums vom 13.10.2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 928)
<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-2130.88-0001&psml=bssshoprod.psml&max=true>

⁵⁰ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauRVBeschIV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

⁵¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>

⁵² Landesverordnung über die zuständige Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes vom 20.10.2008 – m. spät. Änderungen –
<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=ImSchZustBehV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

⁵³ OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v 09.12.1992 – 4 A 2033/90 -, GewArch 1993, 254

⁵⁴ NVwZ 1996, 1029 = NuR 1997, 540

⁵⁵ NVwZ 1997, 276

Vorschrift	Inhalt	Bemerkungen
OrgErl Abschnitt 4.2	<p>Im Baugenehmigungsverfahren für Schank- und Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetriebe hündigt die untere Bauaufsichtsbehörde die Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes (GastG) zusammen mit der Baugenehmigung nur aus, wenn auch die Erlaubnis beantragt wurde.</p> <p>Anderenfalls ist auf die Notwendigkeit einer – gaststättenrechtlichen - Erlaubnis bei Übersendung der Baugenehmigung hinzuweisen.</p>	Die Baugenehmigung für eine Gaststätte schließt nicht ohne weiteres die verbindliche Feststellung ein, die Nutzung sei ohne jede zeitliche Begrenzung zulässig. Einzelheiten der Nutzungsausübung, insbesondere die täglichen Betriebszeiten, können vielmehr im Einzelfall dem gaststättenrechtlichen Verfahren vorbehalten sein ⁵⁶ .
OrgErl Abschnitt 4.2	<p>Aus besonderem Anlass kann die zuständige Behörde den Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 GastG vorübergehend auf Widerruf gestatten. Bei solchen Gestattungen kann die Erlaubnisbehörde die untere Bauaufsichtsbehörde beteiligen (§ 1 Abs. 4 der Gaststättenverordnung - GastVO - vom 1. April 2003 - GVOBl. Schl.-H. S. 185 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 2009 - GVOBl. Schl.-H. S. 681 -). Einer Baugenehmigung bedarf es in diesem Fall nicht.</p>	

IV. Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz

Zuständig für die **Verfahren nach dem Gaststättengesetz** ist die jeweils **zuständige örtliche Ordnungsbehörde**, also bei amtsfreien Gemeinden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und bei amtsangehörigen Gemeinden die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bzw. die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor. Das von der örtlichen Ordnungsbehörde durchzuführende **Beteiligungsverfahren** regelt § 1 der GastVO (siehe **vorstehende Tabelle**).

In Anlage 2 sind die **ordnungsbehördlichen Möglichkeiten** aufgeführt, über die die örtliche Ordnungsbehörde nach dem Gaststättengesetz verfügt, um Gefahren für die Besucher/innen abzuwehren.

Exemplarisch sei die nachfolgende Rechtsprechung/ Kommentierung zitiert:

Das VG Saarlouis hat mit Urteil vom 11.06.2001 – Az.: 1 K 134/00 - für Schank- und Speisewirtschaften erklärt, dass die Vorgaben der saarländischen Gaststätten-Bau-Verordnung grundsätzlich zwar ein baurechtliches Einschreiten rechtfertigen, aber auch ein gaststättenrechtliches auf der Grundlage von § 5 GastG, weil die Gefahr nicht nur vom Objekt der Gaststätte – der vorgegebenen baulichen Situation -, sondern auch vom subjektiven Verhalten des Betreibers (hier: **Einlasspraxis**) abhängt und damit auch gewerberechtlich begründet sein kann⁵⁷.

Kommentar zur Baunutzungsverordnung⁵⁸ zu **Gaststättenlärm**:

„Bei Beeinträchtigung durch Gaststättenlärm können § 15 [BauNVO] oder bauordnungsrechtliche Vorschriften zwar nicht eingreifen. Dafür sind dann die Vorschriften des Gaststättengesetzes (GastG) ggf. i. V. m. der Sperrzeitverordnung zu bemühen. Werden in den

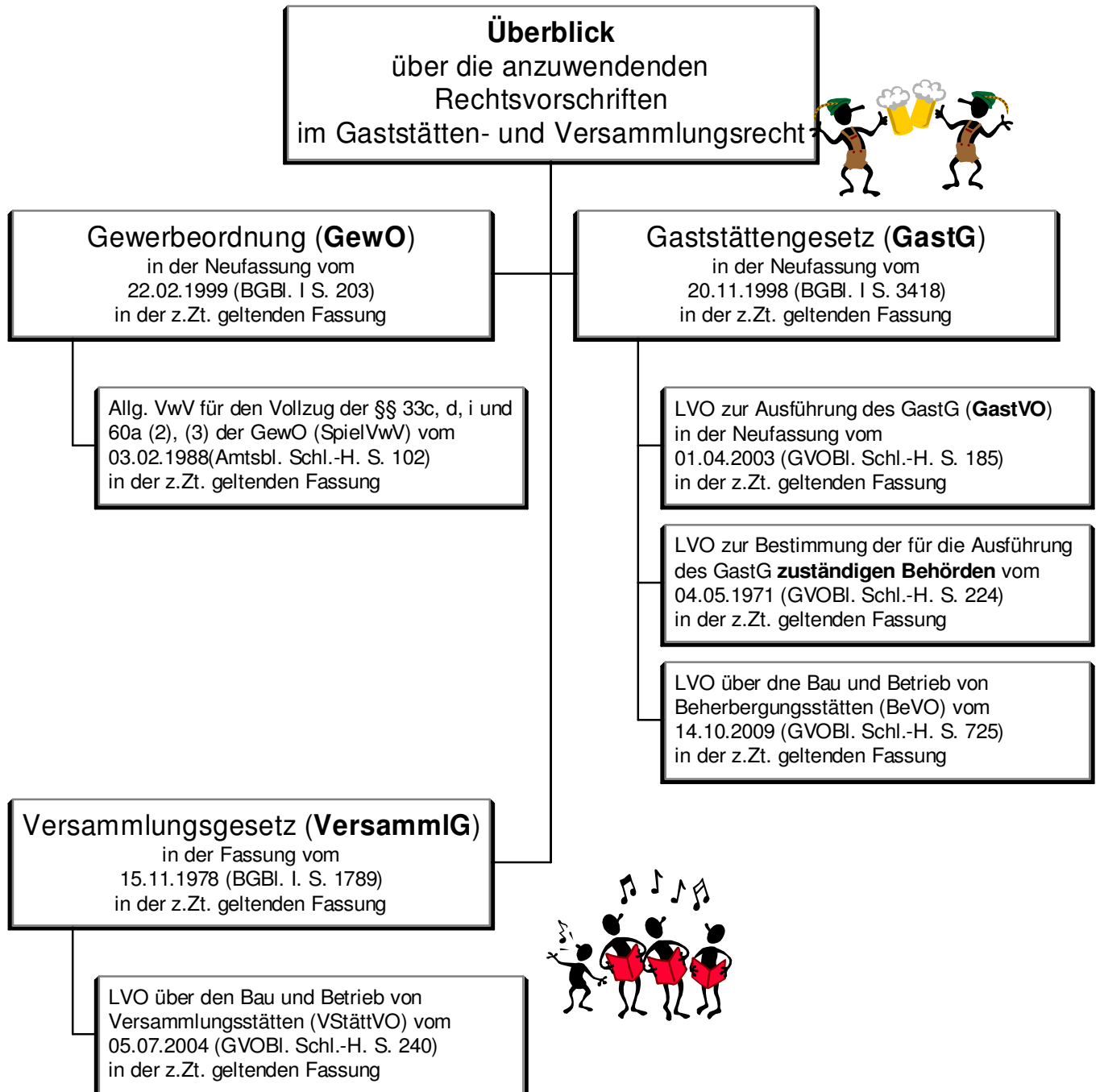
⁵⁶ BVerwG, Beschl. v. 28.11.1991 – 1 B 152/91 -, NVwZ 1992, 569 = GewArch 1992, 109; (Vorinstanz: BayVG, Urt. v. 19.08.1991 – 22 B 88.3570 -, GewArch 1992, 31)

⁵⁷ Leitsatz in juris – Anfechtung einer nachträglichen gaststättenrechtlichen Auflage nach § 5 GastG

⁵⁸ Fickert/ Fieseler, Kommentar zur Baunutzungsverordnung, 11. Auflage 2008, § 2 Randnummer 13

Abend- u. Nachtstunden durch Musikinstrumente bzw. Tonbandwiedergabegeräte (oder in sonstiger Weise) in einer Gastwirtschaft die Nachbarn in ihrer Ruhe erheblich gestört, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde **berechtigt und verpflichtet**, durch Auflagen nach § 5 GastG den Inhaber der Gaststätte anzuweisen, die Lautstärke der Musikinstrumente derart zu beschränken, dass die Nachbarn nicht mehr gestört werden (OLG Koblenz, Beschl. v. 12.10.82 – 1 Ss 468/82 -, GewArch. 83, 98 ..).“

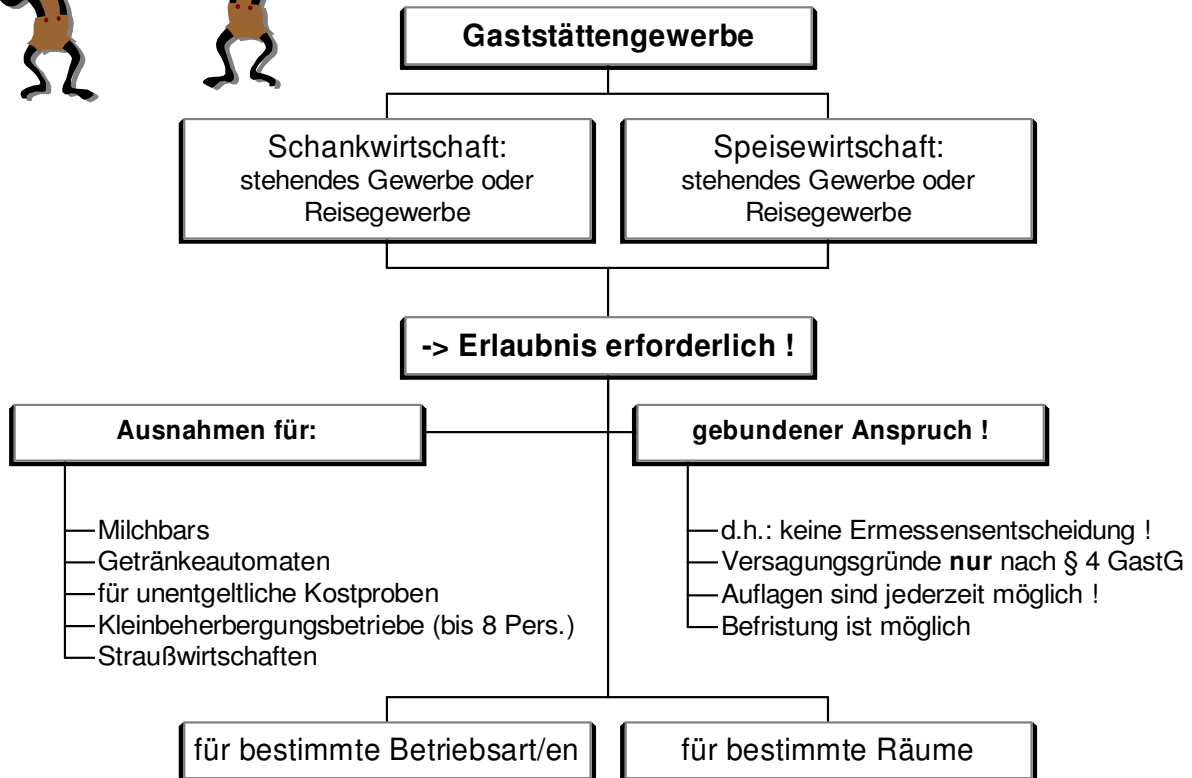
Überblick über die anzuwendenden Rechtsvorschriften im Gaststätten- und Versammlungsrecht



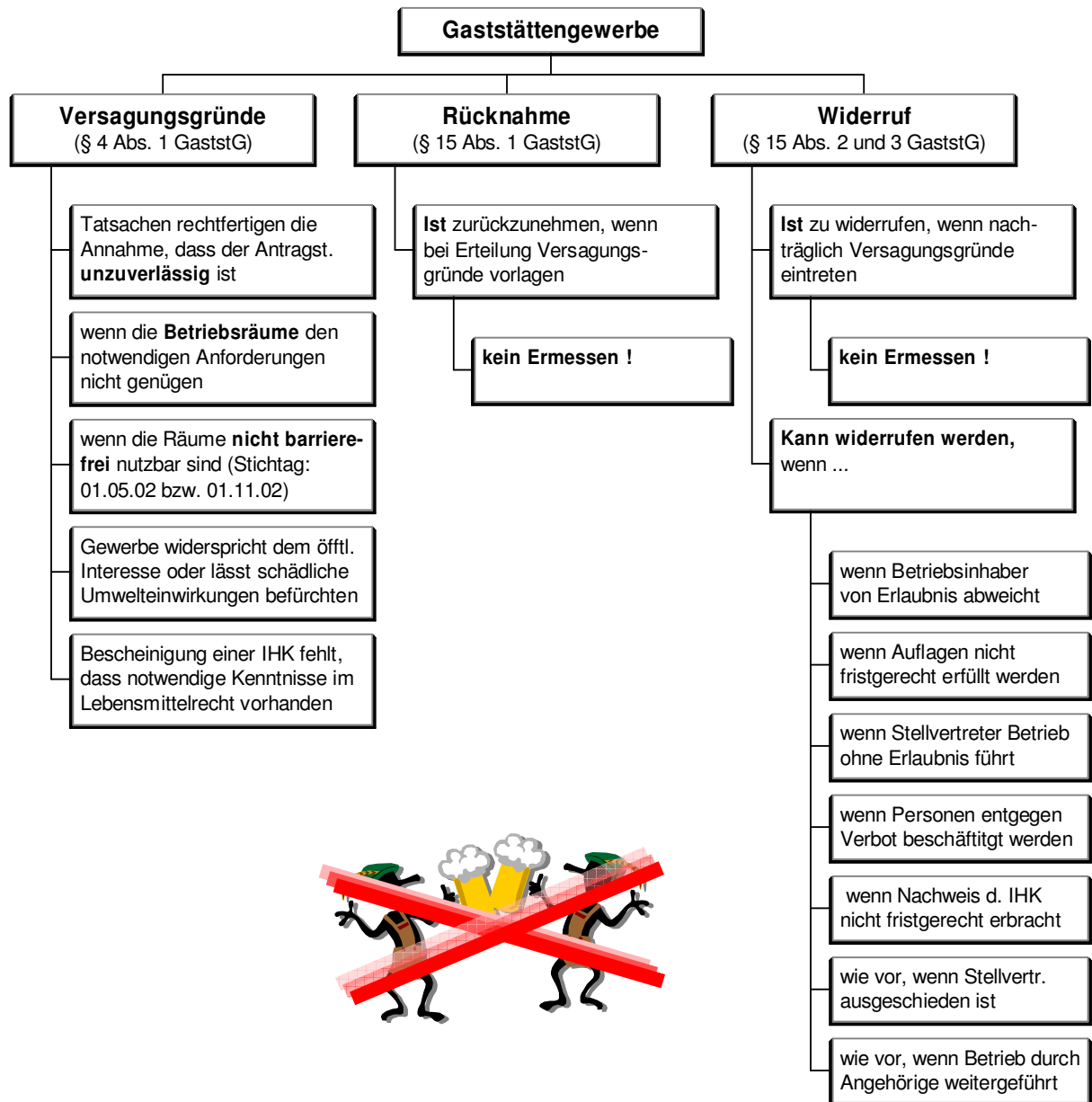
Aufbau des Gaststättengesetzes:



Aufbau des Gaststättengesetzes (GastG)



Ordnungsbehördliche Instrumente des Gaststättenrechts:



Vorschriften in der Landesbauordnung und anderen baurechtlichen Vorschriften

§ 11 Abs. 3 LBO

- (3) ¹Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig.
²Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, (...)
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und **Versammlungsstätten**, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken und (...)

§ 51 Abs. 1 und 2 LBO

- (1) ¹An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 2 besondere Anforderungen gestellt werden. ²Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. ³Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf (...)
17. die zulässige Zahl der Benutzerinnen oder Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze bei **Versammlungsstätten**, Tribünen und Fliegenden Bauten, (...)
- (2) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: (...)
5. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. **Versammlungsstätten**
- a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
- b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1.000 Besucherinnen oder Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
8. **Schank- und Speisegaststätten** mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und **Vergnügungsstätten** mit mehr als 150 m² Grundfläche,...
13. Freizeit- und Vergnügungsparks,...
- 15 Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,...
- (3) ¹Die Bauaufsichtsbehörden können auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Maschinen und anderen beweglichen Teilen, die in Verbindung mit baulichen Anlagen aufgestellt werden, stellen.
²Dies gilt auch für die Nachweise, dass die Anforderungen erfüllt sind, und für die heranzuziehenden sachverständigen Personen sowie sachverständigen Stellen.

§ 59 Abs. 2 LBO

- (2) ¹Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. ²Diese Anforderungen gelten insbesondere für
1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
 2. Sport- und **Freizeitstätten**,
 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
 5. Verkaufs- und **Gaststätten**,
 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Stellplatzerlass

Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landesbauordnung - Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder - (Stellplatzerlass - StErl) - Erlass vom 16.08.1995 (Amtsblatt Schl.-H. S 611), zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 17.07.2000 – 515.131-2.3 – (Amtsblatt Schl.-H. S. 470):

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.	Zahl der Abstellanlagen für Fahrräder	hiervon für Besucherinnen und Besucher in v.H.
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen 6)				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90	1 je 10-20 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 je 5-10 Sitzplätze	90	1 je 5-10 Sitzplätze	90
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe 5) 6)				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8-12 Sitzplätze	75	1 je 4-8 Sitzplätze	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 4-8 Sitzplätze	75	1 je 8-12 Sitzplätze	90

5) Bei Theater, Konzertsälen, **Versammlungs-** und Ausstellungshallen sowie bei Sportstätten von überörtlicher Bedeutung ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen auch stets eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse erforderlich. Bei **Gaststätten**, Beherbergungsbetrieben und Schulen mit Schulbusbetrieb können nach Bedarf Autobusstellplätze erforderlich sein.

6) Im Rahmen des barrierefreien Bauens nach § 59 [jetzt: § 52] in Verbindung mit § 55 [jetzt: § 50] LBO soll für bauliche Anlagen mit besonderem Besucherverkehr oder spezieller Eigenart für je 30 erforderliche Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen nachgewiesen werden.

Weitere Rechtsprechung zu Gaststätten und zu Versammlungsstätten (nicht abschließend)

Nr.	Gericht	U/B ⁵⁹	Datum	Az.	Kurzinhalt (<i>Fundstelle</i>)
1.	BVerwG	B	24.02.1989	1 B 23/89	- Ablehnung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte in einem im Außenbereich gelegenen Winzerbetrieb, in dem auch andere als die in dem Betrieb erzeugten Weine ausgeschenkt und Speisen verabreicht werden sollen (<i>NVwZ 6/1989, 559</i>).
2.	BVerwG	U	17.10.1989	1 C 18/87	- Das Antrags- oder Sachbescheidungsinteresse für einen gaststättenrechtlichen Erlaubnisantrag fehlt nicht ohne weiteres deswegen, weil die Erteilung der entsprechenden Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt worden ist. - Ein Gaststättenbetrieb widerspricht u. a. dann im Hinblick auf seine örtliche Lage dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG, wenn er mit Vorschriften des Bauplanungsrechts unvereinbar ist. - Ob ablehnende Baubescheide - entsprechend dem Regelungsgehalt von Baugenehmigungen - für das gaststättenrechtliche Erlaubnisverfahren Bindungswirkung dahin entfalten, dass das Vorhaben als mit bestimmten Baurechtsnormen vereinbar oder unvereinbar anzusehen ist, beurteilt sich in erster Linie nach dem Bauordnungsrecht der Länder. Aus Bundesrecht lässt sich eine solche Bindungswirkung nicht herleiten. - Das GastG verbietet nicht, die Gaststättenerlaubnis vor einer etwa erforderlichen Baugenehmigung zu erteilen. - (<i>NVwZ 6/1990, 559</i>)
3.	BVerwG	B	22.02.1990	1 B 12/90	- Diskothek - Überfüllung - Auflage zur Begrenzung der Besucherzahl - (<i>NVwZ-RR 8/1990,404</i>)
4.	BVerwG	B	19.11.1990	4 B 162/90	- Diskothek - Vergnügungsstätte - baurechtliche Beurteilung hängt von abstrakter Nutzungsmöglichkeit ab - (<i>Ls in Juris</i>)
5.	BVerwG	B	20.05.1992	1 B 22/92	- keine notwendige Beiladung von Nachbarn bei Klage auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis - (<i>NVwZ-RR 1/1993, 18</i>)

⁵⁹ U = Urteil; B = Beschluss

Nr.	Gericht	U/B ⁵⁹	Datum	Az.	Kurzinhalt (<i>Fundstelle</i>)
6.	BVerwG	B	05.02.1996	1 B 18/96	<ul style="list-style-type: none"> - Das Antrags- oder Sachbescheidungsinteresse für einen gaststättenrechtlichen Erlaubnisantrag fehlt nicht ohne weiteres deswegen, weil die Erteilung der entsprechenden Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt worden ist (Auslegung des Ur. v. 17.10.1989, siehe oben, Nr. 2). - Ein Gaststättenbetrieb widerspricht unter anderem dann im Hinblick auf seine örtliche Lage dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG, wenn er mit Vorschriften des Bauplanungsrechts unvereinbar ist. Die Gewerbebehörde und entsprechend die Verwaltungsgerichte haben grundsätzlich das Vorliegen der baurechtlichen Voraussetzungen eines Vorhabens eigenverantwortlich und selbständig zu überprüfen (Auslegung des Ur. v. 17.10.1989, siehe oben, Nr. 2) - (<i>GewArch 1996, 240</i>)
7.	BVerwG	U	07.05.1996	1 C 10/95	<ul style="list-style-type: none"> - Nachbarliches Abwehrrecht gegen Sperrzeitverkürzung - Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen kann auch der durch Gäste hervorgerufene Lärm auf dem Weg von und zu der Gaststätte gehören, sofern er einen erkennbaren Bezug zu dem Betrieb hat. Dies kann auch bei Verkehrslärm der Fall sein, solange die Gäste nicht mehr bzw. noch nicht in den allgemeinen Straßenverkehr eingliedert sind. - (<i>NVwZ 3/1997, 276</i>)
8.	BVerwG	B	03.09.1998	4 B 85-98	<ul style="list-style-type: none"> - der Versorgung des Gebietes dienend - verbrauchernaher Einzugsbereich/ Definition - (<i>NJW 51/1998, 3792</i>)
9.	BVerwG	U	29.10.1998	4 C 9.97	<ul style="list-style-type: none"> - der Versorgung des Gebietes dienend - Nutzungsintensivierung ist keine Nutzungsänderung - (<i>NVwZ 4/1999, 417</i>)
10.	BVerwG	B	06.09.1999	4 B 74/99	<ul style="list-style-type: none"> - Gaststätte als „Versorgungsstützpunkt“ in den Alpen - Abgrenzung privilegierte/ nicht privilegierte Zulassung - (<i>NVwZ 6/2000, 678</i>)
11.	BVerwG	B	11.07.2001	4 B 36/01	<ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung Gaststätte mit Tanzsaal/ Diskothek (<i>BRS 64 Nr. 73</i>) - Nutzungsänderung/ Nutzungsintensivierung (<i>BRS 64 Nr. 73</i>)

Nr.	Gericht	U/B ⁵⁹	Datum	Az.	Kurzinhalt (Fundstelle)
12.	BVerwG	B	20.11.2006	4 B 56/06	<ul style="list-style-type: none"> - Sind die Auswirkungen einer Festhalle, die der Betreiber nur für geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung stellt, denen einer Vergnügungsstätte im Sinne der BauNVO, die der Allgemeinheit offen steht, vergleichbar, ist es für die Erreichung des städtebaulichen Ziels, die Wohnbevölkerung und andere sensible Nutzungen vor den von Vergnügungsstätten ausgehenden nachteiligen Wirkungen zu schützen, ohne Belang, ob die einzelnen Besucher oder Teilnehmer einer Veranstaltung einem geschlossenen Kreis angehören und einer persönlichen Einladung Folge leisten oder ob es sich um einen offenen Personenkreis handelt. - (BRS 70 Nr. 71 - http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/201106B4B56.06.0.pdf)
13.	HessVGH	U	23.12.1988	4 TH 4362/88	<ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung Gaststättenerlaubnis/Baugenehmigung - Nutzungsänderung - Diskothek - (NVwZ 6/1990, 583)
14.	HessVGH	U	27.03.2001	4 TZ 742/01	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsänderung von Schank- und Speisewirtschaft in Vergnügungsstätte - (BeckRS 2005, 26801)
15.	HessVGH	B	22.02.2012	3 A 1112/11.Z	<ul style="list-style-type: none"> - Vergnügungsstätte in Abgrenzung zu Schank- und Speisewirtschaften - Bei der bauplanungsrechtlichen Abgrenzung einer Schank- und Speisewirtschaft von einer Vergnügungsstätte kommt es entscheidend darauf an, ob bei wertender Gesamtbetrachtung die Einrichtung von ihrem Gesamterscheinungsbild und ihrer Angebotspalette her den Charakter einer Vergnügungsstätte hat. Nicht entscheidend ist dabei die konkrete Bezeichnung der Einrichtung oder deren eindeutige Zuordnung zu einer der unstrittig als Vergnügungsstätten zu wertenden Betriebe wie Diskotheken, Nachtclubs, Nachtbars etc. - (BeckRS 2012, 48950 und - Hessenrecht Landesrechtsprechungsdatenbank unter - http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/page/bslaredaprod.psml)
16.	OVG Berlin	U	29.04.1994	2 B 18/93	<ul style="list-style-type: none"> - der Versorgung des Gebietes dienend - (NVwZ-RR 1/1995, 15)
17.	OVG NRW	U	28.01.1976	X A 513/73	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung einer Tanzfläche in

Nr.	Gericht	U/B ⁵⁹	Datum	Az.	Kurzinhalt (<i>Fundstelle</i>)
					<p>einem Bier- und Speiserestaurant sowie die Aufnahme von Musikdarbietungen nach Art einer Diskothek stellen eine Nutzungsänderung i. S. d. § 29 Satz 1 BBauG dar.</p> <p>- (<i>Ls in DÖV 1976, 573</i>)</p>
18.	OVG NRW	U	09.07.1992	7 A 158/91	<p>- Immissionen/ Zumutbarkeit</p> <p>- Schwächen der TA Lärm und der VDI-RI. 2058</p> <p>- (<i>NVwZ 10/1993, 1003</i>)</p>
19.	OVG NRW	B	12.01.2001	10 B 1827/00	<p>- Diskothek</p> <p>- Begrenzung der Besucherzahl</p> <p>- Anwendung der VStättVO</p> <p>- (<i>NVwZ-RR 7/2001, 430</i>)</p>
20.	OVG NRW	U	27.04.2006	7 A 1620/05	<p>- Eine "Festhalle", in der freitags und samstags türkisch-kurdische Hochzeiten und auch andere Feste bis hin zu diskothekenähnlichen Feiern für bis zu 500 Personen zulässig sind, ist eine kerngebietstypische Vergnügungsstätte, und zwar auch dann, wenn die jeweilige Feier nicht allgemein für die Öffentlichkeit zugänglich sein soll.</p> <p>- (<i>BRS 70 Nr. 70</i>)</p> <p>- http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2006/7_A_1620_05urteil200604_27.html</p> <p>- <i>siehe auch BVerwG, B. v. 20.11.2006, oben, Nr. 12)</i></p>
21.	OVG NRW	B	31.07.2012	2 B 812/12	<p>- Eine Gaststättenerlaubnis hat keine Konzentrationswirkung. Die bindende Klärung spezifisch baurechtlicher Klärung erfolgt vielmehr allein in dem darauf zugeschnittenen Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>- Eine erteilte Gaststättengenehmigung stellt damit auch nicht im Verhältnis der oder des Begünstigten zur zuständigen Bauaufsichtsbehörde bindend fest, dass die konzessionierte Gaststätte baurechtskonform betrieben wird. Sie vermittelt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz und steht einem Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde aufgrund baurechtlicher Vorschriften nicht entgegen.</p> <p>- http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2012/2_B_812_12beschluss20120731.html</p>
22.	OVG RP	U	09.06.1982	2 A 91/81	<p>- Die gaststättenrechtliche Erlaubnis für eine Dorfgaststätte mit Tanzsaal berechtigt nicht zum Betreiben einer Diskothek.</p> <p>- Ein Diskothekenbetrieb widerspricht in</p>

Nr.	Gericht	U/B ⁵⁹	Datum	Az.	Kurzinhalt (<i>Fundstelle</i>)
					<p>einem Dorfgebiet regelmäßig dem öffentlichen Interesse.</p> <p>- (NJW 8/1983, 410)</p>
23.	OVG Saarlouis	U	02.07.1992	2 R 27/90	<p>- Ein Imbissraum ist als Schank- und Speisewirtschaft im gaststättenrechtlichen Sinne einzustufen, wenn durch einen Schalter Getränke und Speisen ins Freie in einer Form verabreicht werden, die ihren sofortigen Verzehr erfordert oder doch zumindest nahelegt.</p> <p>- Ob ein solcher Imbissraum auch eine Schank- und Speisewirtschaft im bauplanungsrechtlichen Sinne darstellt, bleibt offen.</p> <p>- Ein Imbissraum, dessen Angebot typischerweise darauf ausgerichtet ist, ein begrenztes Sortiment schnell zuzubereitender und ohne großen Aufwand zu verzehrender Speisen während seiner gesamten Öffnungszeit bereitzuhalten, ist jedenfalls keine im allgemeinen Wohngebiet zulässige i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO der Gebietsversorgung dienende Schank- und Speisewirtschaft.</p> <p>- (NVwZ-RR 9/1993, 460)</p>
24.	OVG Saarlouis	U	05.12.1995	2 R 2/95	<p>- Eine Gaststätte, die in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen allgemeinen Wohngebiet verwirklicht werden und außer 16 Sitzplätzen, davon 12 an Tischen, einen Nebenraum mit zwei Billardtischen aufweisen soll, kann auch dann eine der Gebietsversorgung dienende Schank- und Speisewirtschaft im Verständnis von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sein, wenn vorgesehen ist, dass die Billardtische auch von Mitgliedern eines Billardvereins zu Übungs- und Wettkampfwzwecken genutzt werden.</p> <p>- (BRS 57 Nr. 64)</p>
25.	OVG Saarlouis	U	29.08.2006	1 R 21/06	<p>- Anspruch des Nachbarn einer Gaststätte auf Verlängerung der Sperrzeit</p> <p>- (NVwZ-RR 9/2007, 598)</p>
26.	OVG Schleswig	B	08.02.2002	1 L 85/01	<p>- Wird in einer Doppelhaushälfte im Allgemeinen Wohngebiet eine Speisegaststätte genehmigt, muss die Baugenehmigung selbst "beschränkende Festsetzungen" enthalten, aus denen der erlaubte Umfang der Nutzung als "Schank- und Speisewirtschaft (unmittelbar) hervorgeht. Dabei sind - insbesondere - die Betriebszeiten und die schützenswerten nachbarlichen Belange zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Gericht	U/B ⁵⁹	Datum	Az.	Kurzzinhalt (<i>Fundstelle</i>)
					<ul style="list-style-type: none"> - Für Gaststätten ist die Baugenehmigung zugleich die faktische Voraussetzung für die Ausnutzung der Gaststätterlaubnis, so dass die Baubehörde auch die (baurechtlichen) Voraussetzungen der §§ 2, 4 Abs.1 Nr. 2, 3 GastG in ihre Prüfung einzubeziehen hat. Die Gaststättenbehörde ist insoweit an die - vorrangige - Entscheidung der Baugenehmigungsbehörde gebunden. - (<i>Ls in NordÖR 2002, 44</i>)
27.	OVG Schleswig	B	05.10.2009	1 MB 16/09	<ul style="list-style-type: none"> - Nachbarn können beanspruchen, dass ein Bauvorhaben oder eine Nutzung, die mit dem planungsrechtlichen Charakter des Baugebietes nicht vereinbar ist, in dem ihr Grundstück liegt, nicht zugelassen wird (sog. Gebietserhaltungsanspruch) - Die im Bebauungsplan erfolgte Gebietsfestsetzung hat kraft Bundesrechts nachbarschützende Wirkung. Nachbarn können sich gegen eine (auch) schleichende Umwandlung des Baugebiets durch die Zulassung einer damit nicht vereinbaren Nutzung zur Wehr setzen. - Eine Schankwirtschaft dient der Verabeichung von Getränken; dort sind allenfalls gelegentliche Tanzveranstaltungen zulässig. Wird der Gaststättenbetrieb durch die Möglichkeit zum Tanz (mit-) geprägt, ist er als Vergnügungsstätte einzuordnen. - Eine Vergnügungsstätte ist kerngebietstypisch, wenn sie einen größeren Einzugsbereich hat, für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein soll und nicht nur der Entspannung und Freizeitbetätigung in einem begrenzten Stadtteil dient, wie etwa das Vorstadtkino oder das kleine Tanzcafé. - Für die Einordnung als kerngebietstypisch kommt es weder darauf an, inwieweit die (maximalen) Öffnungszeiten gegenwärtig ausgenutzt werden, noch darauf, welche Störwirkungen durch den Einzugsbereich bzw. das Kommen und Gehen von Besuchern der Gaststätte konkret entstehen. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt typisierend; entscheidend ist, ob die Nutzung ihrer Art nach geeignet ist, das Wohnen wesentlich zu stören, oder ob dies regelmäßig (typischerweise) nicht der Fall ist. Die Erheblich-

Nr.	Gericht	U/B ⁵⁹	Datum	Az.	Kurzinhalt (Fundstelle)
					keit einer Störung ist folglich danach zu prüfen, was die angefochtene Genehmigung an Nutzung hergibt - (Ls. in NordÖR 2009, 472)
28.	OVG Schleswig	B	23.05.2011	1 MB 6/11	- Lärmbelästigung durch Schnellrestaurant mit Autoschalter im GE-Gebiet - (NordÖR 2011, 344)
29.	VG Freiburg/Br.	U	23.12.1982	6 K 324/82	- Die Gaststättenerlaubnis umfasst oder ersetzt nicht eine nach der Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung. - Abgrenzung Zuständigkeit Bauaufsicht/ Gemeinde - Zulässigkeit Planungsrecht - (NVwZ 11/1983, 697)
30.	VG Karlsruhe	U	03.11.1999	14 K 1859/99	- Eine auf die Ausgabe der mit der Bodenfruchtbarkeit erzeugten Produkte beschränkte Gaststätte mit 80 Sitzplätzen und 120 Öffnungstagen im Jahr nimmt an der Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebes nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teil. - Nutzungsänderung in Gaststätte Außenbereich - (NVwZ 5/2000, 592)
31.	VG Saarlouis	U	11.06.2001	1 K 134/00	- Diskothek - Auflage, die Zahl der Besucher zu begrenzen - (GewArch 2002, 299)
32.	VGH Bayern	U	22.10.1998	22 B 98.602	- Zu Nachbarklagen der Eigentümer von Eigentumswohnungen einer Wohnanlage gegen die Gestattung des vorübergehenden Betriebs einer Gaststätte aus dem besonderen Anlass einer fränkischen Kirchweih sowie zum berechtigten Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Gestattung. - (NVwZ 5/1999, 555)
33.	VGH Bayern	B	13.08.2009	22 CS 09.1961	- nachträgliche Auflage zu einer Gaststättenerlaubnis für eine Diskothek - nachträgliche Beschränkung der maximal zulässigen Besucherzahl - Brandschutzanforderungen - unzureichender zweiter Rettungsweg - (BeckRS 2009, 37697)
34.	VGH Bayern	B	06.09.2010	15 ZB 09.2375	- Betrieb einer Diskothek im Tanzsaal einer Gaststätte ist eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung - (Gerichtsentscheidungen unter http://www.verwaltung.bayern.de/portal)

Nr.	Gericht	U/B ⁵⁹	Datum	Az.	Kurzinhalt (Fundstelle)
					/by/ServiceCenter/BayernRecht)
35.	VGH Bayern	B	14.03.2011	2 CS 11.229	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsuntersagung Kellerdiskotheek - zweiter Rettungsweg - (Gerichtsentscheidungen unter - http://www.verwaltung.bayern.de/portal/by/ServiceCenter/BayernRecht)
36.	VGH BW	U	18.10.1990	5 S 3063/89	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Gaststätte, die nach ihrer räumlichen Ausgestaltung als Tanzlokal geprägt ist, bei der die Bewirtung der Gäste deutlich in den Hintergrund tritt und in der an der Mehrzahl der Wochentage, speziell am Wochenende, eine Tanzmöglichkeit angeboten wird, ist eine Vergnügungsstätte. - Nach § 4 BauNVO 1990 sind Vergnügungsstätten in einem allgemeinen Wohngebiet unzulässig; dies gilt auch für ein kleines Tanzlokal. - (NVwZ-RR 8/1991, 405)
37.	VGH BW		15.02.1993	14 S 291/93	<ul style="list-style-type: none"> - Die für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis zuständige Behörde ist grundsätzlich auch hinsichtlich erfolgter Betriebszeitregelungen an eine wirksame baurechtliche Entscheidung gebunden. Die Frage, ob die von Störungen oder Belästigungen durch den Gaststättenbetrieb Betroffenen die typischerweise von einer ihren Grundstücken benachbarten Gaststätte zu erwarten sind, hinnehmen müssen oder nicht, kann nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO und nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG nicht verschieden beurteilt werden. Welche Behörde die insoweit maßgebliche Entscheidung zu treffen hat, ist danach zu bestimmen, zu welchem in die originäre Zuständigkeit der beteiligten Behörden bzw. Ämter fallenden Regelungsgegenstand der stärkere Bezug besteht. - (NVwZ-RR 9/1993, 479)
38.	VGH BW	B	13.03.2001	1 S 2916/99	<ul style="list-style-type: none"> - Die Prüfungsbefugnis der Baurechtsbehörden erstreckt sich nicht auf solche Vorschriften, über deren Einhaltung in einem gesonderten Verfahren durch eine andere Behörde selbständig durch Verwaltungsakt entschieden wird. - Die personenbezogenen Versagungsgründe, als solche, die wie die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG geregelte Unzuverlässigkeit über den rein vorhaben- und grundstücksbezogenen Regelungsgehalt der Baugenehmigung hinausweisen, rufen keinen Abstimmungsbedarf mit der baurechtlichen Entscheidung

Nr.	Gericht	U/B ⁵⁹	Datum	Az.	Kurzzinhalt (<i>Fundstelle</i>)
					<p>hervor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei den Versagungsgründen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GastG ist die Entscheidung der Baurechtsbehörde ausschlaggebend, soweit es um Rechtsfragen geht, deren Beantwortung in deren originäre Zuständigkeit fällt oder zumindest zu dieser den stärkeren Bezug hat. Der Vorrang der Baubehörde besteht nicht im gesamten Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG. - Zum durch eine Baugenehmigung geschaffenen Vertrauenstatbestand im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens. - Abgrenzung Zuständigkeit Bauaufsicht/ Gemeinde - (<i>GewArch 2001, 432</i>)
39.	VGH BW	U	01.07.2002	3 S 650/01	<ul style="list-style-type: none"> - Für die "Versorgung des Gebiets" im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO maßgeblich ist nicht nur der Bedarf, der durch die Wohnbevölkerung des allgemeinen Wohngebiets hervorgerufen wird; zu berücksichtigen ist vielmehr auch der durch Anlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO und durch ausnahmsweise zulässige Vorhaben nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgelöste Versorgungsbedarf (so auch OVG Berlin, Urt. v. 29.04.1994, s. oben, Nr. 16). - Nicht zu berücksichtigen ist dagegen bei der Beurteilung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO der Versorgungsbedarf gebietsfremder Tagestouristen, die sich vorübergehend zu Erholungszwecken in dem Gebiet aufhalten (in Abgrenzung von OVG Berlin, Urt. v. 29.04.1994, s. oben, Nr. 16). - Wird ein bereits genehmigter Beherbergungsbetrieb durch das Hinzutreten einer Schank- und Speisewirtschaft wesentlich verändert, stellt sich die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Beherbergungsbetriebs im Hinblick auf § 4 Abs. 3 BauNVO neu. - (<i>BRS 65 Nr. 62</i>)